

BVGer D-6541/2023 vom 24. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6541_2023_d20231024

FR: TAF D-6541/2023 du 24 octobre 2023

IT: TAF D-6541/2023 del 24 ottobre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 12

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig festgestellt und (sinngemäss) den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Vorinstanz begründe die angefochtene Verfügung namentlich damit, dass die von ihm eingereichten türkischen Dokumente gefälscht seien. Sie nehme jedoch die von ihm angebotenen UYAP- und E-Devlet-Login-Informationen zur Überprüfung der türkischen Strafverfahrensakten nicht entgegen, womit sie ihre Untersuchungspflicht verletzte. Zudem verweigere sie ihm eine vollständige Einsichtnahme in die Ergebnisse der amtsinternen Dokumentenanalyse.

E. 3.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt worden sind (vgl. dazu BENJAMIN SCHINDLER, in AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 29 zu Art. 49). Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) ist Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (Art. 29 VwVG). Betroffene können sich in einem Verfahren nur wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen (bzw. Beweismittel bezeichnen), wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann indessen eingeschränkt werden, namentlich wenn ein öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG; vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 und 2013/23 E. 6.4.1 f., je m.w.H.).

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 13

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die Beweismittel, welche zum Nachweis der angeblich hängigen Strafverfahren wegen «Terrorpropaganda» und «Aufstachelung zu Hass und Feindschaft» eingereicht wurden, als Fälschungen erachtet. Wie nachfolgend ausgeführt (vgl. E. 5.1 ff) kann jedoch die Frage, ob die Beweismittel echt sind oder nicht, offengelassen werden, da sich die Vorbringen als nicht asylrelevant erweisen. Der Beschwerdeführer vermag daher aus der Rüge, das SEM hätte die von ihm angebotenen UYAP- und E-Devlet-Login-Informationen zur Überprüfung der türkischen Strafverfahrensakten entgegennehmen müssen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 3.4

Die Vorinstanz gewährte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 21. September 2023 das rechtliche Gehör betreffend den Analysebericht und teilte ihm darin mit, dass die Referenznummern in den Dokumenten nicht der üblichen Praxis der türkischen Justizorgane entsprächen und der Verweis auf die digitale Umgebung, aus der die Dokumente stammten, unzutreffend sei, weshalb die Dokumente als gefälscht erachtet würden. Diesbezüglich hielt die Instruktionsrichterin bereits mit Zwischenverfügung vom 17. Januar 2024 fest, dass einer vollständigen Einsicht in die Dokumentenanalyse das öffentliche Interesse an der Verhinderung eines Lerneffekts bei der Herstellung von Fälschungen entgegenstehe. Der Antrag auf vollständige Einsicht in die Dokumentenanalyse wurde daher abgewiesen, dem Beschwerdeführer wurde aber – in Ergänzung zum rechtlichen Gehör vom 21. September 2023 – die zusammenfassende Bewertung aus der Dokumentenanalyse zur Kenntnis gebracht und festgehalten, dass ihm

zu gegebener Zeit das Replikrecht gewährt werde und er dann die Möglichkeit zur Stellungnahme habe. Mit Verfügung vom 5. Februar 2024 wurde den Beschwerdeführenden sodann das Recht auf Replik gewährt. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass weder der Anspruch des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht noch sein rechtliches Gehör verletzt worden ist.

E. 3.5

Auch die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde vom 10. Januar 2024 subeventualiter eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Die beantragte Rückweisung der Sache wird jedoch nicht begründet und auch aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Verfahrensfehler.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die verfahrensrechtlichen Rügen als unberechtigt. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtenen Verfügungen aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen. Die Anträge sind abzuweisen.

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 14

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Eine solche ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM in den angefochtenen Verfügungen zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden.

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 15

E. 5.2.1

Die Vorinstanz hat die Beweismittel, welche der Beschwerdeführer zum Nachweis der angeblich hängigen Strafverfahren wegen «Terrorpropaganda» und «Aufstachelung zu Hass und Feindschaft» eingereicht hat, analysiert und ist gestützt darauf zum Schluss gekommen, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund der festgestellten Fälschungsmerkmale in den eingereichten Justizdokumenten nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass die türkischen Behörden gegen ihn ermitteln und er wegen Betreibens von Propaganda für eine Terrororganisation angeklagt werden könnte. Auf Beschwerdeebene reichte der Beschwerdeführer weitere Verfahrensdokumente zu den Akten, die wiederum belegen sollen, dass die geltend gemachten Strafverfahren tatsächlich hängig sind. Die Frage, ob es sich bei den eingereichten Justizdokumenten um Fälschungen handelt beziehungsweise ob die geltend gemachte Strafverfolgung glaubhaft gemacht ist, kann offengelassen werden, da – wie nachfolgend ausgeführt wird – auch bei Annahme der Echtheit der Dokumente beziehungsweise bei Wahrunterstellung der Asylgründe des Beschwerdeführers nicht von einer asylrechtlich relevanten Gefährdung auszugehen ist.

E. 5.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 festgehalten, dass alleine die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» hängig sind, nicht dazu führt, dass türkische Asylsuchende in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.3 und E. 8.8). Die Ausstellung eines Vorführbefehls begründet noch kein systematisches Risiko einer asylrechtlich relevanten Verfolgung (vgl. Urteil des BVGer E-3879/2024 vom 10. Juli 2024 S. 5). Das Gericht sieht keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, die in der Türkei von Ermittlungsverfahren betreffend die beiden genannten Straftatbestände betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten hätten (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.3). Ob sich im konkreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründe ergeben, die im konkreten Fall zu einer längeren Freiheitsstrafe führen dürften, ist im Einzelfall zu prüfen. Risikofaktoren stellen (neben der Anzahl der hängigen Ermittlungsverfahren) insbesondere frühere – namentlich auf die einschlägigen Strafbestimmungen abgestützte – Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil dar. Darüber hinaus könnten sich bei sogenannten «Social-Media»-Delikten entsprechende Hinweise

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 16 auch aus den konkreten Umständen ergeben, unter denen die Beiträge in den sozialen Medien geäußert werden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.2 und E. 8.7.1 ff.; Urteil des BVGer D-5316/2024 vom 28. März 2025 E. 6.2).

E. 5.2.3

Bei unterstellter Authentizität der eingereichten Dokumente ist davon auszugehen, dass sowohl das gegen den Beschwerdeführer erhobene Strafverfahren wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» als auch das Verfahren wegen «öffentlicher Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit» zwischenzeitlich beim Gericht anhängig gemacht worden sind. Es bleibt indes auch unter Berücksichtigung der Anklageschriften offen, ob das zuständige türkische Gericht die Anklage als begründet ansehen wird, ob der Beschwerdeführer verurteilt wird und ob eine allfällige Verurteilung (aus asylrechtlich relevanten Gründen und zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Strafe) von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt werden würde. Darüber hinaus fällt auf, dass die aktuellsten eingereichten Dokumente das «Gerichtsverhandlungsprotokoll des 2. Strafgerichts für schwere Straftaten in (...) im Verfahren wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» und das «Gerichtsverhandlungsprotokoll des (...) Strafgerichts erster Instanz in (...)» im Verfahren wegen «öffentlicher Aufstachelung zu Hass und Feindschaft» vom (...) beziehungsweise vom (...) stammen und folglich mittlerweile gut (...) Jahre alt sind. Der Beschwerdeführer hat seither keine weiteren Unterlagen zu den angeblich gegen ihn laufenden Verfahren eingereicht. Unter diesen Umständen erscheint fraglich, ob die möglicherweise eingeleiteten Gerichtsverfahren fortgesetzt worden sind beziehungsweise ob überhaupt (noch) Gerichtsverfahren hängig sind oder ob diese nicht zwischenzeitlich eingestellt wurden. Bei dieser Sachlage ist gänzlich offen, ob die dargelegten Verfahren zu einer Verurteilung aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe führen würden, zumal nur ein Bruchteil der in der Türkei eingeleiteten Verfahren wegen Aktivitäten auf den sozialen Medien tatsächlich zu einer Verurteilung führen (vgl. dazu Referenzurteil E-4103/2024 E. 8 sowie Urteile des BVGer E-8192/2024 vom 13. Februar 2025 E. 6.4 und E-71/2025 vom 19. Februar 2025 E. 7.5). Der Beschwerdeführer ist sodann bislang strafrechtlich unbescholten und sein politisches Engagement ist als niederschwellig zu erachten, was ebenfalls nicht dafür spricht, dass er – im Falle von nach wie vor hängigen Gerichtsverfahren – eine längere, unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe zu befürchten hätte. Das SEM weist zu Recht darauf hin, dass er lediglich Fotografien aus anderen Quellen entnommen und diese ohne eigene Kommentierung auf Twitter geteilt hat. Dadurch hat er nicht den Eindruck eines politischen Aktivisten vermittelt. Die Beiträge sind denn auch nicht auf grosse Resonanz

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 17 gestossen und wurden nur wenige Male «geliked» (vgl. Vernehmlassung, S. 3). Zudem hätte der Beschwerdeführer im Rahmen der Gerichtsverfahren Gelegenheit, sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen und sich zum wahren Hintergrund der Twitter-Posts zu äussern. Wie das SEM nämlich zu Recht bemerkt hat (Vernehmlassung, S. 2), bestehen durchaus gute Gründe für die Annahme, dass es sich um absichtlich provozierte Verfahren zwecks Erlangung eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz handelt, nachdem die fraglichen Beiträge in den Sozialen Medien in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei stehen und der Beschwerdeführer offenbar bereits vor den dargelegten Problemen mit den türkischen Behörden die Idee gehabt hatte, ins Ausland zu gehen (vgl. SEM act. (...) F58). Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an das erwähnte Referenzurteil erscheint – selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es mit den Strafverfahren wegen «Terrorpropaganda» und «Aufstachelung zu Hass und Feindschaft» zu einer Kumulation von Delikten und damit einer Verschärfung der Strafe kommen könnte – die Wahrscheinlichkeit gering, dass ihm in seinem Fall eine flüchtlingsrechtlich relevante Strafe droht oder

drohen könnte.

E. 5.2.4

Anzufügen ist, dass auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schikanen und Benachteiligungen durch die türkischen Behörden als Angehöriger der kurdischen Bevölkerung – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5) – keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darstellen, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren. Die allgemeine Situation der kurdischen Bevölkerung führt demnach nach gefestigter Praxis für sich alleine ebenfalls nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer E-3393/2023 vom 14. August 2023 E. 7.6 m.w.H.; D-2424/2021 vom 9. Mai 2022 E. 6.2; E- 3917/2021 vom 11. Januar 2022 E. 6.3; bestätigt im Referenzurteil E-4103/2024 E. 7.1).

E. 5.2.5

Dem Gesagten zufolge hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin und ihr Kind machen zur Begründung ihres Asylgesuchs eine Reflexverfolgung aufgrund der politischen Verfolgung des Beschwerdeführers geltend. Das Fehlen einer asylrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers (vgl. dazu E. 5.2) führt im Ergebnis

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 18 dazu, dass bei der Ehefrau auch keine auf den Asylgründen des Beschwerdeführers basierende Reflexverfolgung vorliegen kann.

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Auffassung des SEM, dass die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Hausdurchsuchungen durch die Polizei nicht als glaubhaft gemacht zu erachten sind. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Verfügung vom 11. Dezember 2023, S. 4 f.), denen auf Beschwerdeebene nichts Relevantes entgegengehalten wird. Insbesondere ist hervorzuheben, dass es nicht schlüssig ist, weshalb die türkischen Behörden ein Interesse an der Beschwerdeführerin haben sollten. So bestand denn auch keine Veranlassung seitens der türkischen Behörden, Hausdurchsuchungen und Drohanrufe zu tätigen, um den Beschwerdeführer ausfindig zu machen, da dieser gemäss eigenen Angaben legal und kontrolliert mit seinem Pass ausgereist ist und folglich seine Ausreise den Behörden bekannt war. Letzteres wird durch den Beschwerdeführer selbst dahingehend bestätigt, als er in der Beschwerde ausführte, dass sein Ausreisedatum im UYAP und E-Devlet-Portal überprüft werden könne (Beschwerde vom 27. November 2023, S. 13).

E. 5.3.3

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin über kein eigenes politisches Profil verfügt und denn auch nicht geltend macht, aus anderen Gründen als den von ihrem Ehemann geltend gemachten Asylgründen verfolgt zu werden (vgl. SEM act. (...) F 57, F 73 und F 75; Beschwerde vom 10. Januar 2024, S. 11).

E. 5.3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und des Kindes verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 19

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK

verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 20 für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Bezüglich der Türkei ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse auszugehen (vgl. die Referenzurteile des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3 und E-4103/2024 E. 13, je m.w.H.). Eine Wegweisung in die Provinzen (...) und (...) gilt gemäss geltender Praxis nicht mehr als generell unzumutbar. Die Zumutbarkeit von Wegweisungen in diese beiden Provinzen ist nunmehr im Einzelfall individuell zu prüfen (vgl. Urteil E-4103/2024 E. 13.4 ff.).

E. 7.3.3

Die Beschwerdeführenden stammen zwar aus der Provinz (...), lebten aber bis zur Ausreise des Beschwerdeführers in (...). Aus den Akten und den Ausführungen in der Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, die Beschwerdeführenden seien nicht in der Lage, sich in der Türkei wieder eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Der junge und gesunde Beschwerdeführer verfügt über einen Schulabschluss und Arbeitserfahrung als (...) an verschiedenen Orten in der Türkei. Zudem verfügt er über weitere Arbeitserfahrung in der (...). Auch gaben beide Beschwerdeführenden an, dass die Situation der Familie gut gewesen sei (SEM act. (...) F 56; SEM act. (...) F 35). So war es dem Beschwerdeführer sogar möglich, vor seiner Ausreise mehrere Jahre eine Arbeitspause einzulegen, um sich um seine

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 21 Frau zu kümmern (SEM act. (...) F 33 und 34). Die Beschwerdeführenden haben sodann eine Eigentumswohnung in (...) und verfügen über Familie sowohl in (...) als auch in (...). Unter diesen Voraussetzungen wird es ihnen problemlos möglich sein, sich mithilfe ihrer Familienangehörigen entweder in (...) – wo sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten – oder in (...) in finanzieller und sozialer Hinsicht zu reintegrieren und eine Arbeit zu finden. Ausserdem spricht auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht gegen eine Wegweisung in die Türkei.

Die Beschwerdeführerin war gemäss eigenen Angaben in (...) regelmässig in Behandlung wegen ihres (...) (SEM act. (...) F52 und F 56) und hat ihre benötigten Medikamente erhalten. Das SEM hat folglich zutreffend festgehalten, dass ihre Erkrankung auch in der Türkei behandelt werden kann (vgl. angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2023, S. 7). Auch das Kindeswohl steht einer Wegweisung in die Türkei nicht entgegen. Es ist demnach festzustellen, dass keine individuellen Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung sowohl nach (...) – wo der letzte Wohnort der Beschwerdeführenden war – als auch nach (...) sprechen.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden sich allenfalls bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 22

E. 9.1

Bei diesem Ausgang der Verfahren wären deren Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2023 beziehungsweise vom 17. Januar 2024 die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurden und aufgrund der Aktenlage weiterhin von einer Mitteillosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 9.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter mit Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2023 beziehungsweise vom 17. Januar 2024 als amtlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführenden eingesetzt wurde, ist er für seinen Aufwand unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten

aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8–11 VGKE) ist das amtliche Honorar für das (vereinigte) Beschwerdeverfahren D-6541/2023 und D-250/2024 auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-6541/2023, D-250/2024 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.